

Geschäftsbedingungen für Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen der VTplus GmbH (Stand: 19.10. 2013)

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Für alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge die der VTplus GmbH, nachfolgend VTplus genannt, erteilt werden, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Die Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, nachfolgend Auftraggeber genannt.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch VTplus schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Soweit diese Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.
- 1.5 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch VTplus.

2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von VTplus sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet.
- 2.2 Ein rechtlich bindender Vertrag kommt erst durch einen beiderseits unterzeichneten Vertragstext oder durch schriftliche Auftragsbestätigung durch VTplus zustande, außerdem dadurch, dass VTplus nach Bestellung mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt.
- 2.3 Der Auftragsgeber hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen (Vertragsangebote) gebunden.
- 2.4 Die Übernahme von Garantien oder die Zusicherung von Eigenschaften bedarf zur Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch VTplus.
- 2.5 Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung. Das Einverständnis zur Speicherung der dazu erforderlichen Daten ist mit Zustandekommen des Vertrages gegeben.

3 Vertragsgegenstand und Bearbeitungszeit

- 3.1 Gegenstand des Forschungs- und Entwicklungsvertrags sind die in der schriftlichen Auftragsbestätigung von VTplus genannten, sonst die im Angebot von VTplus vorgesehenen Arbeiten. Sonstige Angaben oder Anforderungen sowie nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbart haben oder VTplus diese schriftlich bestätigt.
- 3.2 Soweit das Angebot oder der Forschungs- und Entwicklungsauftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese erst nach entsprechender schriftlicher Auftragsbestätigung durch VTplus als verbindlich. Anderenfalls gelten solche Bearbeitungszeiten/Termine lediglich annähernd, sind jedoch nicht als bindend zu betrachten.
- 3.3 Die Bearbeitungszeit beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Termin.
- 3.4 Erkennt VTplus, dass die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin nicht eingehalten werden kann, wird sie dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.
- 3.5 Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf die Bearbeitungszeit oder den Termin auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- 3.6 Bei höherer Gewalt, Energieengpässen, Aussperrungen, Streiks und dadurch eintretenden Verzögerungen, verlängert sich die verbindliche Bearbeitungszeit oder der verbindliche Termin um einen angemessenen Zeitraum.
- 3.7 VTplus ist zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber sinnvoll nutzbar sind.
- 3.8 Der Auftraggeber wird zur Erfüllung des Forschungs- und Entwicklungsauftrags die notwendigen Mitwirkungshandlungen erbringen. Dies beinhaltet u.a. die Mitteilung aller notwendigen Informationen, Daten und Bedingungen, die für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich sind.

4 Vergütung, Zahlung

- 4.1 Alle in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen ausgewiesenen Preise sind, wenn nicht anders angegeben, netto Preise und verstehen sich als Festpreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet.
- 4.2 Abweichend von Ziff. 4.1 können die Vertragspartner vereinbaren, dass die Vergütung nach Aufwand, ggf. mit Kostenobergrenzen berechnet wird.

- 4.3 VTplus wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsergebnis nicht erreicht werden kann. Zugleich wird VTplus dem Auftraggeber einen Vorschlag für eine angemessene Erhöhung der Vergütung unterbreiten. Falls diese Erhöhung aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für VTplus weder vorhersehbar waren noch von ihr zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, wird die vorgeschlagene Anpassung verbindlich.
- 4.4 Die Vergütung für Entwicklungsleistungen bestimmt sich nach der, zum Zeitpunkt der Erstellung des dem Auftraggeber von VTplus zu unterbreitenden Angebots, aktuell gültigen Preisliste von VTplus, veröffentlicht unter www.vtplus.eu. Preise für Dienstleistungen, die nicht in der Preisliste enthalten sind, unterliegen der individuellen Absprache zwischen VTplus und dem Auftraggeber.
- 4.5 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto von VTplus zu leisten.
- 4.6 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von VTplus ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Außer im Bereich des §354a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VTplus an Dritte abtreten.
- 4.7 Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.8 Im Falle des Zahlungsverzuges ist VTplus berechtigt, Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Zinsen sind sofort fällig.
- 4.9 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, so kann VTplus nach entsprechender erfolgloser Nachfristsetzung die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung aufschieben, vom Vertrag unter Berechnung der angefallenen Kosten zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In diesem Falle werden alle VTplus gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch aus anderen Verträgen, sofort fällig.

5 Nutzungsrechte am Forschungs- und Entwicklungsergebnis

- 5.1 Die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß dem im Angebot bezeichneten Umfang zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Auftraggeber an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken, digitalen Inhalten sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Wird bei der Erfüllung des Auftrags schon vorhandenes Know-how von VTplus verwandt und benötigt der Auftraggeber dieses zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, so erhält er auch hieran ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht.
- 5.3 Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von VTplus darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck.
- 5.4 Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziff. 5.2 und/oder 5.3 an den bei Durchführung des Auftrages entstandenen vorgenannten Rechten mit Ausnahme des Know-how, den Erfindungen und den von VTplus darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein ausschließliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. In diesem Fall ist ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren. VTplus behält in diesem Fall ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht.
- 5.5 Erfindungen, die bei der Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von jedem Vertragspartner benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Die Vertragspartner tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei der Durchführung des Auftrags von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden, gilt Satz 1 entsprechend.
- 5.6 Werden bei der Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte von VTplus verwandt, die zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen von VTplus entgegenstehen.
- 5.7 Will VTplus Schutzrechte, an denen Nutzungsrechte des Auftraggebers entstanden sind, aufgeben, wird VTplus sie dem Auftraggeber entgeltlich zur Übernahme anbieten. Die Vertragspartner werden in diesem Fall eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

6 Schutzrechte Dritter

- 6.1 VTplus versichert, sich zu bemühen, dass die erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen, eine Gewähr/Haftung kann dafür aber nicht übernommen werden.
- 6.2 VTplus wird den Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen, wenn während der Durchführung des Auftrages bekannt werden sollte, dass Schutzrechte Dritter der vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

7 Gewährleistung, Haftung

- 7.1 Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. VTplus wird dafür Sorge tragen, dass die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten unter Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Eine Gewährleistung für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels wird nicht übernommen.
- 7.2 Die Haftung von VTplus, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.3 Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften VTplus, ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 7.4 Jegliche Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder Produktionsausfall, ist ausgeschlossen.
- 7.5 Erbringt VTplus die ihm obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er VTplus erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne und zugleich den Rücktritt oder Geltendmachung von Schadensersatz androht.
- 7.6 Wird auf Wunsch des Auftraggebers fremde Individual- oder Standardsoftware durch VTplus in durch VTplus gelieferte Systeme integriert, haftet VTplus nicht für deren Kompatibilität und Funktion.

8 Sonderregelung für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

- 8.1 Soweit VTplus aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.
- 8.2 Erweist sich das von VTplus erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhält VTplus zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung, nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen. Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter erfolgt die Nacherfüllung derart, dass VTplus für den Auftraggeber die Befugnis zur vertragsgemäßen Nutzung erwirkt oder das Forschungs- und Entwicklungsergebnis so modifiziert, dass betroffene Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzt werden.
- 8.3 Wenn VTplus die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.
- 8.4 Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet VTplus nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber das Forschungs- und Entwicklungsergebnis vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der Auftraggeber VTplus über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat.
- 8.5 Der Auftraggeber hat das von VTplus gelieferte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie VTplus innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Lieferung angezeigt werden.
- 8.6 Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren gemäß Ziff. 9.

9 Verjährung

- 9.1 Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren – gleich aus welchem Rechtsgrund – innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit VTplus wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Eigentumserwerb und die Einräumung der gemäß Ziff. 5.2. und 5.3 genannten Nutzungsrechte an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen erfolgen erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Eigentum von VTplus und die Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
- 10.2 Für den Fall, dass das Eigentum von VTplus an dem Forschungs- und Entwicklungsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf VTplus übergeht.
- 10.3 Für den Fall der Weiterveräußerung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an VTplus ab.

11 Geheimhaltung

- 11.1 Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und auch nach Beendigung des Auftrags hinaus vertraulich behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
- 11.2 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer von VTplus, die von VTplus im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

12 Veröffentlichung und Werbung

- 12.1 Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit VTplus berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden.
- 12.2 Veröffentlichungen von VTplus, die den Anwendungszweck betreffen, werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt, soweit der Auftraggeber ausschließliche Rechte gemäß Ziff. 5.4 erhalten hat.

13 Kündigung

- 13.1 Beide Vertragspartner sind zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats berechtigt, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraumes kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde. Vor Ablauf von sechs Monaten seit Vertragsbeginn kann eine ordentliche Kündigung nicht ausgesprochen werden. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.
- 13.2 Nach wirksamer Kündigung wird VTplus dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, VTplus die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

14 Sonstiges

- 14.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Erfüllungsort ist der Sitz von VTplus.
- 14.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen der Sitz von VTplus.
- 14.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.